

Wilfried Hartmann

# Äbte und Mönche als Vermittler von Texten auf karolingischen Synoden

Synoden sind Versammlungen von Bischöfen, auf denen Streitfälle geschlichtet werden, Gericht über Mitbischöfe gehalten wird und oftmals auch Entscheidungen über Fragen der liturgischen Praxis sowie des täglichen Lebens von Klerikern und Laien getroffen werden.<sup>1</sup> Diese Entscheidungen oder Beschlüsse der Synoden, die Synodalkanones, wurden in vielen Fällen zu häufig zitierten und in die Praxis umgesetzten Normen des kirchlichen Rechts.

In der Karolingerzeit, vor allem in der Mitte und der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, waren diese Synodalkanones häufig nicht frei formulierte kurze Texte, sondern sie waren vielfach mit Zitaten aus der Tradition angereichert, um ihre Geltung in dieser Tradition zu verankern. Es kam auch öfter vor, dass ältere Texte übernommen wurden, ohne dass dies gekennzeichnet wurde. Aus welchen Vorlagen wurden diese Zitate übernommen und warum kommen hier Äbte und Mönche ins Spiel, die ja gar keine stimmberechtigten Teilnehmer an diesen Synoden waren?

Dass Äbte an Synoden teilgenommen haben, wissen wir aus den Unterschriftslisten der Teilnehmer, die entweder zusammen mit den Akten oder Beschlüssen überliefert sind oder die am Ende einer von den Teilnehmern der Synode erlassenen Urkunde erscheinen.<sup>2</sup> Welche Rolle die Äbte bei den synodalen Verhandlungen aber spielten, ist fast immer unklar, so wie wir überhaupt nur wenig über die „inneren“ Vorgänge auf einer Synode sagen können.<sup>3</sup> Wer hat die Kanones formuliert und wer hat die Zitate aus der Tradition des Kirchenrechts bereitgestellt: das würden wir gern wissen, aber Aussagen über diese uns interessierenden Tatbestände machen die Quellen zu den Synoden nicht.

Immerhin wissen wir, dass auch die teilnehmenden Äbte am Ende einer Synode mit einem Exemplar der Konzilsbeschlüsse ausgestattet und dass diese Texte dann in die Klosterbibliothek aufgenommen wurden: wir besitzen nämlich noch einen kleinen Codex mit den Kanones der Synode von Mainz 847 in der Stiftsbibliothek St. Gallen (heute St. Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. 296), der wahrscheinlich von einem Mainzer Schreiber geschrieben und von Abt Grimalt ins Kloster gebracht wurde.<sup>4</sup>

---

1 Allgemeine Bemerkungen über das Wesen der Synoden finden sich vor allem bei Hinschius 1883, 325–332 und bei Barion 1931, 146–166 (zu den Aufgaben der Synoden).

2 Einige derartige Listen habe ich in einem Aufsatz untersucht: Hartmann 1982, 124–139.

3 Einen Einblick über eine kleine Episode auf der Synode von Attigny 870 gewährt ein kurzer Abschnitt im c. 33 des Libellus expostulationis Hinkmars von Reims, den dieser auf der Synode von Douzy im August 871 vorlegte, vgl. Hartmann 1995/96, 137–145.

4 MGH Conc. 3, 79–80.

Wir wollen uns in diesem kleinen Beitrag mit den Zitaten in den karolingischen Konzilskanones beschäftigen und dabei vor allem mit der Frage, aus welchen Vorlagen diese Zitate entnommen wurden. Dabei muss man zwischen den eigentlichen Quellen, also den Kanones früherer Synoden, den Briefen von Päpsten oder den Aussagen von Kirchenvätern und den unmittelbaren Vorlagen, aus denen diese Exzerpte entnommen wurden, unterscheiden.

Zitate aus den alten Konzilien und aus Papstdekretalen können aus zwei unterschiedlichen Arten von Vorlagen übernommen worden sein: entweder aus den sogenannten Sammlungen historischer Ordnung oder aus systematischen Sammlungen. Die ersteren, also die Sammlungen historischer Ordnung, beginnen mit den Kanones der Konzilien seit dem Konzil von Nicaea (325) in chronologischer Abfolge, dann folgen – wiederum chronologisch gereiht – Kapitel aus päpstlichen Dekretalen, also aus Papstbriefen des ausgehenden 4. bis 6. Jahrhunderts mit rechtlichem Inhalt. Die wichtigste derartige Sammlung in karolingischer Zeit war die *Collectio Dionysio-Hadriana*, eine Sammlung, die auf den berühmten Gelehrten Dionysius Exiguus († vor 556) zurückgeht und die – in einer aktualisierten Fassung – Papst Hadrian I. Karl dem Großen bei seinem ersten Besuch in Rom im Jahr 774 übergeben hat. Diese Sammlung erhielt im Frankenreich eine geradezu „offizielle“ Funktion, was sich in ihrer riesigen Verbreitung und Überlieferung zeigt: aus dem 9. Jahrhundert haben sich 60 Handschriften und 7 Fragmente ehemals vollständiger Codices erhalten.<sup>5</sup> Damit ist die *Dionysio-Hadriana* das mit Abstand am häufigsten überlieferte kirchenrechtliche Werk aus der Karolingerzeit.

Von ähnlicher Bedeutung ist unter den systematisch geordneten Sammlungen die sogenannte *Collectio Dacheriana*, die ihren Namen nach ihrem ersten Herausgeber Luc d'Achery († 1685) erhalten hat. Sie besteht aus knapp 400 Kapiteln und wurde wahrscheinlich von dem bedeutenden Bischof Agobard von Lyon (816-835/40) zusammengestellt. Aus dem 9. Jahrhundert haben sich von diesem Werk 29 Codices erhalten.<sup>6</sup>

Unter den systematischen *Collectiones canonum* sollen hier nur noch die *Collectio Vetus Gallica* und die *Collectio Hibernensis*, die Irische Kanonessammlung, erwähnt werden. Von der *Vetus Gallica* sind aus dem 9. Jahrhundert 13 Codices erhalten;<sup>7</sup> von der *Hibernensis* besitzen wir neben vier Codices mit dem vollständigen Text zahlreiche Exzerpthandschriften.<sup>8</sup> Beide Sammlungen finden sich vor allem in Klosterbibliotheken, das kommt wohl daher, dass die *Vetus Gallica* sich ausgiebig mit dem Mönchswesen befasst,<sup>9</sup> während die *Hibernensis* als Produkt aus Irland

<sup>5</sup> Vgl. Kéry 1999, 14–18.

<sup>6</sup> Ebd. 87–91.

<sup>7</sup> Ebd. 51–52.

<sup>8</sup> Ebd. 73–77.

<sup>9</sup> Vgl. Mordek, 1975 bes. Index auf 705 (s.v. Mönche).

besonders in den von irischen Mönchen geprägten Klöstern wie St. Gallen beheimatet war. Von dort ist ein am Beginn des 9. Jahrhundert geschriebener Codex mit dieser Sammlung erhalten (St. Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. 243); aus derselben Zeit stammt ein Fragment von der Reichenau (heute: Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, Aug. perg. 18).

Ein zweiter Aspekt, der wenigstens kurz erwähnt werden soll, ist die Bedeutung des Klosterwesens in der Synodalgeseztgebung der Karolingerzeit: Da das Klosterwesen im 8. und 9. Jahrhundert einen großen Aufschwung nahm, haben sich die Synoden in zahlreichen Normen mit diesem Thema befasst.<sup>10</sup> 816 wurden auf einem Konzil in Aachen zwei große Kapitularien für die Mönche und die Nonnen erlassen; erst kürzlich ist wieder ein Versuch gemacht worden, die dafür benutzten Vorlagen näher zu bestimmen.<sup>11</sup>

Ein dritter Punkt ist die Frage, welche Bedeutung den Mönchen für die Weiterentwicklung des kanonischen Rechts im 9. Jahrhundert zukam. Hier ist vor allem die großartige Entdeckung des allzu früh verstorbenen Klaus Zechiel-Eckes zu nennen, wonach die bedeutende Fälschung der Sammlung des sogenannten Pseudoisidor in wesentlichen Teilen im Kloster Corbie unter Federführung von Paschasius Radbertus (Abt von Corbie 844-849/853) hergestellt wurde.<sup>12</sup>

Zechiel-Eckes hat nämlich entdeckt, dass in einer Reihe von Handschriften, die zentrale Vorlagen für die pseudoisidorischen Dekretalen enthalten, übereinstimmend aussehende Nota-Zeichen sich finden und zwar gerade an den Stellen, an denen diesen Werken Texte entnommen wurden, die für die Fabrikation der falschen Dekretalen herangezogen wurden. Es dürfte daher bewiesen sein, dass diese Handschriften, die im 9. Jahrhundert unzweifelhaft im Kloster Corbie lagen, vom Fälscher und seinen Helfern benutzt wurden. Damit dürfte das Kloster Corbie unter seinem Abt Paschasius Radbertus als Werkstatt für die Großfälschung Pseudoisidor erwiesen sein.

Im Fall dieses Fälschungswerks können wir sogar noch sagen, warum es in einem Kloster und nicht an einer bischöflichen Bibliothek entstanden ist: der Anlass für die Fälschung war die 830/835 erfolgte Absetzung der gegen Kaiser Ludwig den Frommen agierenden Erzbischöfe und Bischöfe; nach der Verdrängung Ebos von Reims, Agobards von Lyon und ihrer Verbündeten von ihren Bischofssitzen blieb ihren Anhängern nur noch der Rückzug ins Kloster, wo sie in den Jahren nach 835 die große Fälschung angefertigt haben dürften.

<sup>10</sup> Vgl. Hartmann 1989, 422–426.

<sup>11</sup> Vgl. Schmitz 2012, 23–51.

<sup>12</sup> Vgl. zuletzt Zechiel-Eckes 2011, 13.

Nun aber zu einigen bedeutenden Synoden aus der Mitte und der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts und zu der hier interessierenden Frage, ob dabei Äbte und/oder Mönche als Vermittler von Texten aufgetreten sind:

Die große Synode von Meaux-Paris, die 845 und 846 an zwei Orten und über mehrere Monate hindurch tagte, war wohl vor allem von Bischöfen bestimmt. Wahrscheinlich sind die Verfasser der Kanones unter solchen Bischöfen zu suchen, die enge Kontakte zu den Männern besaßen, die mit der Anfertigung der falschen Dekretalen zu tun hatten.<sup>13</sup> Man könnte etwa an Bischof Rothad von Soissons zu denken. Hinkmar von Reims, der 845 auf den Reimser Bischofsstuhl gelangt war und damit eine Position einnahm, die Ebo 835 hatte räumen müssen, spielte damals wahrscheinlich noch keine bedeutende Rolle. Unter den 80 Kanones von Meaux-Paris gibt es nicht sehr viele, die sich mit dem Mönchswesen befassen; eigentlich sind das nur die drei Kapitel 57, 59 und 60.<sup>14</sup>

Wenn wir nach den Vorlagen für die (insgesamt eher wenigen) wörtlichen Zitate in den 56 Kanones (cc. 25–80) fragen, die in Meaux und Paris formuliert wurden, dann zeigt sich, dass es nur in acht Kanones überhaupt solche Zitate gibt. Von diesen stammen sechs aus Papstbriefen (Leo I. und Gregor I. in cc. 31, 41, 61, 65 und 72), vier aus Konzilien (in cc. 40, 52 und 61) und eine aus den Homilien Gregors I. (in c. 39). Da es sich bei den Zitaten nur um jeweils wenige Wörter handelt, kann die direkte Vorlage nicht bestimmt werden, auch deshalb, weil die Zitate aus den Papstdekretalen und aus den alten Konzilien zumeist in der *Collectio Dionysio-Hadriana* zu finden sind, die in zahlreichen Codices vorlag. Nichts spricht dafür, dass ein aus einem Kloster stammender Codex benutzt wurde.

Auffallend ist die Nähe einiger Beschlüsse des Konzils zu den pseudoisidorischen Fälschungen. Das gilt einmal für Kapitel 44, das gegen die Chorbischöfe gerichtet ist, dann für die Kapitel 61 und 62, die sich mit dem Raub an Kirchengut befassen. Dabei gibt es enge Berührungen mit falschen Dekretalen (Ps.-Lucius)<sup>15</sup> und den falschen Kapitularien des Benedictus Levita.<sup>16</sup> Die Kenntnis der pseudoisidorischen Fälschungen dürfte durch einen Bischof oder mehrere Bischöfe der Synode vermittelt worden sein.

## Ostfrankenreich

Die beiden Synoden von Mainz 847 und Mainz 852 waren durch Hrabanus Maurus (Erzbischof von Mainz 847–856) bestimmt, der lange Zeit im Kloster Fulda gewirkt

<sup>13</sup> Vgl. Hartmann 1983, bes. 83–91.

<sup>14</sup> MGH Conc. 3, 111–112.

<sup>15</sup> Vgl. ebd. 113, Anm. 182.

<sup>16</sup> Ebd. 113, Anm. 185 und 114, Anm. 187.

hatte, zuerst als Leiter der dortigen Schule (seit 818), dann als Abt (822–842). Unter den auf diesen Synoden herangezogenen Vorlagen<sup>17</sup> ragen die Kanones der Reformsynoden von 813 heraus. Wenn wir nach möglichen handschriftlichen Vorlagen fragen, so müssen wir feststellen, dass diese Kanones nur schwach überliefert sind: sie sind nur in zwei Handschriften aus dem 9. Jahrhundert überliefert. Die eine, Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 751, wurde in der Mitte des 9. Jahrhunderts in Westdeutschland geschrieben; die andere, Novara, Biblioteca Capitolare, LXXI, in der Mitte oder dem dritten Viertel des 9. Jahrhunderts, sie stammt aus Oberitalien.<sup>18</sup> Aufgrund ihrer Entstehungszeit und ihres Herkunftsgebiets könnte am ehesten die Handschrift Wien 751 als Vorlage für die Kanones von Mainz 847 und 852 in Frage kommen. Ihr ursprünglicher Aufenthaltsort ist allerdings bisher ungeklärt.

Die nächste große Synode im Osten des Frankenreichs, das Konzil von Worms 868, habe ich vor längerer Zeit näher untersucht.<sup>19</sup> In meinem vor 35 Jahren erschienenen Buch hatte ich vermutet, dass die Kanones von einem Mitglied des ostfränkischen Episkopats zusammengestellt und mindestens zum Teil auch bearbeitet worden seien.<sup>20</sup> Da aber neben über 20 Bischöfen auch mindestens sieben Äbte aus dem Ostfränkischen Reich an der Synode teilgenommen haben, könnte man auch zu der Ansicht gelangen, dass es ein Abt oder Mönch gewesen ist, der die Zitate für die Synodalkanones herbeigeschafft hat.

Die 45 echten Kapitel von Worms sind fast alle aus Vorlagen übernommen: 15 Kapitel stammen aus drei Briefen Papst Nikolaus' I., weitere vier entsprechen Teilen von zwei Briefen Papst Gregors II., und mindestens 17 Kapitel wurden aus den Akten spanischer Synoden entnommen, die in der *Collectio Hispana* überliefert sind. Vielleicht gilt das auch für die fünf Kapitel, die aus gallischen Synoden stammen. Als mögliche handschriftliche Vorlage dieser spanischen und gallischen Konzilskanones könnte also ein Codex der *Collectio Hispana Gallica* gedient haben, der im westlichen Teil des Ostfrankenreichs vorhanden war: noch erhalten ist der heute im Vatikan liegende Codex Pal. lat. 575, der wahrscheinlich aus Mainz kommt; er wurde allerdings erst am Ende des 9. oder am Beginn des 10. Jahrhunderts geschrieben. Eine alte Handschrift der gallischen Form der *Hispana*, der sogenannte *Rachio-Codex*, lag bis 1870 in Straßburg; dieser Codex wurde wahrscheinlich am Ende des 8. Jahrhunderts geschrieben.<sup>21</sup> Aus Corbie stammen die beiden Codices der *Hispana Gallica*, die von den Pseudoisidorianern umgearbeitet und verfälscht wurden (Berlin, Staatsbi-

<sup>17</sup> Vgl. dazu ebd. 157–156 und 239–240.

<sup>18</sup> Vgl. MGH Conc. 2,1, 247.

<sup>19</sup> Vgl. Hartmann 1977.

<sup>20</sup> Ebd. 105–106.

<sup>21</sup> Vgl. ebd. 41 Anm. 85.

bliothek, Hamilton 132 und Rom, BAV, Vat. lat. 1341).<sup>22</sup> Eine Handschrift aus einem ostfränkischen Kloster hat sich nicht erhalten.

Neben den Kanones wurde auf der Synode von Worms – vielleicht sollte man besser sagen: für diese Synode – eine Schrift gegen einige von den Bräuchen und dogmatischen Vorstellungen der Westkirche abweichende Ansichten und Praktiken der Ostkirche verfasst, die sogenannte *Responsio contra Grecorum heresim*.<sup>23</sup> Unter den Quellen für diese polemische Schrift gegen die Griechen sind hervorzuheben:

1. Cresconius, *Collectio canonum*, eine systematische Kirchenrechtssammlung, die im 9. Jahrhundert recht verbreitet war (erhalten sind aus dieser Zeit 10 Codices und 3 Fragmente).<sup>24</sup> Eines dieser Fragmente (heute Paris, Bibliothèque nationale de France, Lat. 3851) kommt aus dem Kloster Lorsch.<sup>25</sup> Und dieses Fragment zeigt genau die Besonderheiten, die die Vorlage der Verfasser der *Responsio* aufgewiesen haben muss! Klaus Zechiel-Eckes hat diesen Tatbestand so kommentiert: „... keine 20 km vom Konzilsort (also von Worms) entfernt, in der überaus reich ausgestatteten Bibliothek des Klosters Lorsch, (war) ein Exemplar des gesuchten Cresconius-Überlieferungszweigs greifbar“.<sup>26</sup>
2. Das Florileg des Eugippius († nach 533) aus den Werken des Augustinus: auch von diesem nach 511 entstandenen Werk war in Lorsch eine Handschrift vorhanden.<sup>27</sup> Da der Verfasser der *Responsio* neben dem Florileg des Eugippius die Werke des Augustinus auch direkt herangezogen hat, muss man nach einer Bibliothek suchen, in der diese Werke vorhanden waren: und auch dies war in Lorsch der Fall! Es könnte also so aussehen, als ob die *Responsio* in Lorsch entstanden sei. Allerdings war das Florileg des Eugippius auch in anderen bedeutenden Klosterbibliotheken des Ostfrankreichs, besonders auf der Reichenau und in St. Gallen, greifbar. Dazu kommt, dass es noch einige Zitate gibt, die selten überlieferten Werken entnommen sind, und damit ändert sich die Sachlage ganz wesentlich:
3. Der *Liber officialis* des Amalarius von Metz († um 850) ist ein liturgisches Werk, das in zahlreichen Handschriften überliefert ist, von denen die meisten allerdings aus der Zeit ab dem 11. Jahrhundert stammen. Ein alter Codex aus Lorsch von diesem Werk hat sich nicht erhalten, wir besitzen aus dem 9. Jahrhundert aus dem Gebiet des Ostfränkischen Reiches heute nur noch die Handschrift St. Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. 278.<sup>28</sup>

<sup>22</sup> Vgl. Mordek 1995, 29 (zur Berliner Hs.) Kuttner/Elze 1986, 80-81 (zur Handschrift Rom, BAV, Vat. lat. 1341).

<sup>23</sup> MGH Conc. 4, 291–307.

<sup>24</sup> Vgl. Kéry 1999, 33–36 und Zechiel-Eckes 1992, 313–354.

<sup>25</sup> Ebd. 334–335.

<sup>26</sup> Ebd. 203.

<sup>27</sup> Vgl. Becker 1885, 119 Nr. 588.

<sup>28</sup> Vgl. Amalarius, *Opera liturgica omnia*, ed. Hanssens, 120–126, bes. 123. – Es gab jedoch eine Handschrift dieses Werks in Mainz, die noch 1549 von Cochlaeus benutzt wurde, und ein Bibliothekskata-

4. Ein sehr langes Zitat der *Responsio* ist aus einer Predigt entnommen, die nur in drei Handschriften des 9. Jahrhunderts überliefert ist (München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 18524b, 14776 und 14540), von denen zwei in Salzburg in den 820er oder 830er Jahren geschrieben wurden, während die dritte (Clm 14540) im zweiten Viertel des 9. Jahrhunderts in Regensburg (Kloster St. Emmeram) entstanden ist.
5. Zwei längere Zitate stammen aus einem Brief Karls des Großen an Alkuin,<sup>29</sup> der sich u.a. in drei Handschriften findet, die aus dem Ostfrankenreich kommen: Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 795 (um 800 geschrieben), die ursprünglich in Salzburg lag, und die beiden St. Galler Codices 677 und 899, die nach dem alten Katalog von Gustav Scherrer allerdings erst im 10. Jahrhundert entstanden sein sollen.<sup>30</sup> Die Versionen des Textes der *Responsio* stimmen an mehreren Stellen mit den Handschriften aus Salzburg und aus St. Gallen überein.

Wenn wir der Frage nach einem möglichen Entstehungsort der *Responsio* näher kommen wollen, müssen wir fragen, ob es auch alte Handschriften des Cresconius und des Eugippius aus Salzburg oder aus St. Gallen gibt.

Für Cresconius sieht es so aus, dass im 9. Jahrhundert außer der oben erwähnten Lorscher Handschrift mindestens vier weitere Codices im Ostfränkischen Reich zur Verfügung standen: Heute noch erhalten sind Manuskripte dieser *Collectio* aus Würzburg (Oxford, Bodleian Library, MS. Laud. misc. 436; aus dem 1. Drittel 9. Jahrhundert); Mainz (Rom, BAV, Pal. lat. 579; 2. Viertel 9. Jahrhundert); Fulda (Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. 842 Helmst., 2. Viertel 9. Jahrhundert) und Kloster Weißenburg/Elsass (Rom, BAV, Reg. lat. 423, 2. Hälfte 9. Jahrhundert).<sup>31</sup> In Klöstern wurde diese Sammlung demnach eher selten aufbewahrt.

Vom Florileg des Eugippius besitzen wir noch eine Handschrift aus St. Gallen (Stiftsbibliothek, Cod. 176; 9. Jahrhundert), und auch auf der Reichenau gab es einen Codex mit diesem Werk.<sup>32</sup> Wenn man die Überlieferung dieses Werks mustert, gewinnt man den Eindruck, als ob es fast nur in Klosterbibliotheken vorhanden war. Aus Dombibliotheken hat sich wenigstens kein Codex des Eugippius erhalten. Es muss demnach offen bleiben, ob die *Responsio* in einem Kloster oder in einer Dombibliothek verfasst wurde, wenn auch manches eher für ein Kloster zu sprechen scheint.

In mehreren Handschriften sind zusätzlich zu den 45 echten Wormser Kanones weitere 36 Kapitel überliefert, für die völlig andere Vorlagen herangezogen wurden

---

log aus Salzburg bezeugt, dass das Werk in der Bibliothek von Erzbischof Friedrich (958–991) vorhanden war, vgl. ebd. 126 und 129.

<sup>29</sup> Alkuin, *Epistolae*, ed. Dümmler, 229–230.

<sup>30</sup> Vgl. Scherrer 1875, 221 und 315.

<sup>31</sup> Vgl. Zechiel-Eckes 1992, 332, 338, 352 und 339–340.

<sup>32</sup> Vgl. Becker 1885, 10 Nr. 350.

als für die 45 authentischen Kapitel. Die wesentlichen Vorlagen dieses Anhangs<sup>33</sup> sind die *Collectio Dionysio-Hadriana*, der 11 Kapitel entnommen wurden, und die Kapitulariensammlung des Abts Ansegis von Fontenelle, aus der 10 Kapitel stammen. Von den verbleibenden 15 Kanones sind vielleicht weitere vier aus einer Sammlung der historischen Ordnung (*Dionysio-Hadriana* oder *Hispana*) bezogen, zwei sind Kanones gallischer (cc. 60 und 61), weitere zwei frühkarolingischer Synoden (cc. 62 und 63), drei kommen aus dem Konzil von Mainz 847 (cc. 78–80).

Besonders interessant sind die Kapitel 64 und 65, weil sie einem sehr selten überlieferten Bußbuch, dem *Paenitentiale Martenianum*, entnommen sind. Von diesem Bußbuch hat sich nur eine Handschrift erhalten, die im 9. Jahrhundert im Kloster Fleury geschrieben wurde (Florenz, *Biblioteca Medicea Laurenziana*, Ashburnham 82).<sup>34</sup>

Von der *Dionysio-Hadriana* besitzen wir aus dem Ostfrankenreich eine ganze Reihe von Handschriften. Davon stammen aus Klosterbibliotheken: Düsseldorf, Universitätsbibliothek, E.2 aus Werden; Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, Aug. perg. 103 von der Reichenau; Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Weißenburg 3 aus Weißenburg und Würzburg, Universitätsbibliothek, M.p.th.f. 72 aus Fulda;<sup>35</sup> aus Dombibliotheken: Köln, Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek, Mss. 115, 116 und 117 aus Köln; Frankfurt, Universitätsbibliothek, Ms. Barth. 64, aus Mainz; Freiburg, Universitätsbibliothek, Ms. 8, wohl aus Konstanz; München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 6242 und 6355, aus Freising; Clm 14008 (2. Hälfte 9. Jahrhundert) und 14517 (um 800), aus Regensburg; Rom, BAV, Pal. lat. 578, aus Mainz sowie Vat. lat. 7222 (Anfang 9. Jahrhundert) aus Salzburg.<sup>36</sup>

Die Zahl der Ansegis-Handschriften aus dem Osten des Frankenreichs ist dagegen nicht sehr groß: eigentlich kommen nur drei in Frage, die alle aus Klöstern stammen:

- Hamburg, Staats- und Universitätsbibliothek, Cod. 141a in scrinio: aus Corvey
- St. Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. 727 aus St. Gallen und
- Sélestat, Bibliothèque municipale, Ms. 14 (104) aus Weißenburg im Elsass.<sup>37</sup>

Es kann also gut sein, dass dieser Anhang von 36 Kapiteln – über dessen Entstehungszeit wir nichts Genaues wissen (die älteste Handschrift ist Bamberg, Staatliche Bibliothek, Can. 2 aus der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts und lag im Kloster Michelsberg)<sup>38</sup> – in einem Kloster angefertigt wurde.

<sup>33</sup> Vgl. MGH Conc. 4, 282–283.

<sup>34</sup> Vgl. Mordek 1975, 200 Anm. 525.

<sup>35</sup> Vgl. Kéry 1999, 15 und 17.

<sup>36</sup> Ebd. 15–17.

<sup>37</sup> Ebd. 93 und 96. Vgl. Mordek 1995, 152–153, 664–665 und 708–709.

<sup>38</sup> MGH Conc. 4, 250.



Wie das Konzil von Worms 868 ist auch die 20 Jahre später tagende Synode von Köln (888) wesentlich durch Erzbischof Liutbert von Mainz (863–889) geprägt worden. Auch in dieser Synode sind die Mehrzahl der Kanones entweder vollständig aus Vorlagen übernommen (14 Kapitel: cc. 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 20, 21 und 22) oder sie enthalten längere Zitate (6 Kapitel: cc. 9, 19, 23, 24, 25 und 26).<sup>39</sup>

Eine wichtige Vorlage waren die Synoden von 813 (wie in Mainz 847 und in Mainz 852), aus denen einzelne Kapitel der Synoden von Tours, Mainz, Reims, Arles und Chalon sowie aus der *Concordia episcoporum* übernommen wurden (in cc. 5, 13, 17, 20, 21, 22, 34 und 25).

Diese sogenannte *Concordia* ist nur in den Handschriften München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 27246 und Novara, Biblioteca Capitolare, Ms. LXXI überliefert.<sup>40</sup>

Schwer zu erklären ist die Herkunft der langen Zitate aus dem 2. Buch der Akten von Paris 829 (in cc. 2 und 3).<sup>41</sup> Die vollständigen Akten von Paris 829 sind nur in den Codices Rom, BAV, Vat. lat. 3827 (3. Viertel 9. Jahrhundert, Nordfrankreich) und Paris, Bibliothèque nationale de France, Lat. 5516 (10. Jahrhundert) auf uns gekommen;<sup>42</sup> eine ostfränkische Handschrift hat sich nicht erhalten. Außerdem wurden die Konzilien von Toledo 589 (in c. 4), von Orléans 549 (in c. 6) und von Worms 868 (in c. 16) benutzt.<sup>43</sup>

Das ältere Kirchenrecht spielt dagegen keine große Rolle, vor allem fehlen Zitate aus den echten Papstdekretalen. Diese Quellengattung ist nur durch falsche Dekretalen und anderes pseudoisidorisches Material vertreten, das zum großen Teil aus der Sammlung des sogenannten Ps.-Remedius übernommen wurde (in cc. 9, 11 und 12).<sup>44</sup> Einige Zitate aus den alten Konzilien gibt es dennoch: in cc. 19, 23 und 26. Diese Zitate wurden wohl aus der Dionysio-Hadriana entnommen.

Die von den Konzilsvätern von Mainz 888 herangezogenen Vorlagen weichen jedenfalls vollständig von den in Worms 868 benutzten Vorlagen ab. Während die Dionysio-Hadriana sowohl in Kloster- als auch in Dombibliotheken zur Verfügung stand, besitzen wir von der Sammlung des Ps.-Remedius heute nur noch einen Codex aus dem ausgehenden 9. Jahrhundert, der aus der Dombibliothek Freising stammt und im letzten Drittel des 9. Jahrhunderts geschrieben wurde (München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 6245).<sup>45</sup> Man wird also mit aller Vorsicht sagen können, dass 888 in Mainz wahrscheinlich keine Texte aus Klöstern benutzt wurden.

<sup>39</sup> MGH Conc. 5, 255–263.

<sup>40</sup> Vgl. MGH Conc. 2,1, 297.

<sup>41</sup> MGH Conc. 5, 255–257.

<sup>42</sup> Vgl. MGH Conc. 2,2, 606.

<sup>43</sup> MGH Conc. 5, 257 mit Anm. 16, 257–258 mit Anm. 18 und 260 mit Anm. 27.

<sup>44</sup> Ebd. 258–259 mit Anm. 21, 23 und 24. – Diese Sammlung ist ediert als: *Collectio canonum*, ed. John. Vgl. ebd. 94–95.

<sup>45</sup> Vgl. ebd. 30–33.

Die bedeutendste Synode am Ende des 9. Jahrhunderts tagte 895 in Tribur (heute Trebur bei Groß-Gerau, nur ca. 40 km von Lorsch entfernt). Die Beschlüsse dieses Konzils sind in drei Fassungen überliefert, die jeweils eine unterschiedliche Anzahl von Kapiteln aufweisen. Wörtliche Zitate von größerem Umfang gibt es nur in der Versio Vulgata. Von den 58 Kapiteln dieser Version enthalten 35 Kapitel wörtliche Zitate, die meist ausdrücklich als solche gekennzeichnet und mit einer Quellenangabe versehen sind. In einigen Kapiteln kommen sogar mehrere Zitate vor. Viele dieser Zitate stammen aus den alten Konzilien und aus Papstdekretalen der Päpste des 5. Jahrhunderts. Welcher Vorlage diese Zitate entnommen sind, kann – wegen der Kürzungen und Umarbeitungen der Texte – nur in wenigen Fällen genau gesagt werden, so etwa dann, wenn die Quellenangabe Kapitelnummern enthält, die auf die *Collectio Dionysio-Hadriana* als Vorlage hindeuten.<sup>46</sup>

Die Zitate aus den Pseudoisidorischen Dekretalen in den Kapiteln 2, 4, 7–9, 19, 22, 31 und 32 sind ausnahmslos aus der Sammlung des sogenannten Pseudo-Remedius entnommen.<sup>47</sup> Weitere Zitate aus den Schriften der Kirchenväter, die sich nicht in den Kanonensammlungen historischer Ordnung finden und die zum Teil recht umfangreich sind, stammen wahrscheinlich aus diesen Schriften selbst (z.B. Martin von Braga<sup>48</sup>; Ps.-Augustinus = Caesarius von Arles, *Sermo* 33<sup>49</sup>; Gregor I., *Dialogi*<sup>50</sup> und *Beda*, *Homilie* II, 23<sup>51</sup>). Eine Reihe von Zitaten wurden der *Collectio Hibernensis* entnommen, nämlich die kurzen Texte in den Kapiteln 3, 4, 39, 41 und 46.<sup>52</sup>

Aus Schriften der Karolingerzeit stammen die Zitate aus der *Admonitio generalis* (789) in der *Praefatio*<sup>53</sup>, aus den Bischofskapitularen Theodulfs von Orléans<sup>54</sup> und Haitos von Basel<sup>55</sup>, aus der Schrift *De exordiis et incrementis* des Walahfrid Strabo<sup>56</sup> sowie aus den Konzilien von Worms 868 oder Mainz 888.<sup>57</sup>

Rudolf Pokorny hat bereits vor einigen Jahren die einleuchtende These aufgestellt, dass diese Version der Triburer Kanones in Bayern hergestellt wurde.<sup>58</sup> Ich selbst habe einige bairische Bischöfe des ausgehenden 9. und beginnenden 10. Jahrhundert daraufhin betrachtet, ob sie als Verfasser dieser Version in Frage kommen.<sup>59</sup>

<sup>46</sup> Vgl. MGH Conc. 5, 356, Anm. 77 und 358, Anm. 92.

<sup>47</sup> Vgl. *Collectio canonum*, ed. John, 98.

<sup>48</sup> MGH Conc. 5, 344, Anm. 13.

<sup>49</sup> Ebd. 350, Anm. 47 und 351, Anm. 49.

<sup>50</sup> Ebd. 353, Anm. 57.

<sup>51</sup> Ebd. 355, Anm. 67.

<sup>52</sup> Ebd. 346 Anm. 22, 347 Anm. 26, 363 Anm. 124, 364 Anm. 127 und 365 Anm. 134.

<sup>53</sup> Ebd. 343 Anm. 9 und 10, 344 Anm. 13 a, 14 und 15 sowie 345 Anm. 16.

<sup>54</sup> Ebd. 352 Anm. 56.

<sup>55</sup> Ebd. 350 Anm. 44.

<sup>56</sup> Ebd. 353 Anm. 58 und 354 Anm. 64.

<sup>57</sup> Ebd. 347 Anm. 27.

<sup>58</sup> Pokorny 1992, 477–478 und 484–485.

<sup>59</sup> Vgl. Hartmann 2005, 87.

Wenn wir aber etwas anders an die Sache herangehen und nicht fragen, welchen Teilnehmern der Synode von Tribur kirchenrechtliche Kenntnisse zuzutrauen wären, sondern wenn wir untersuchen, an welchem Ort die Vorlagen von seltenen Zitate greifbar waren, dann kommen wir vielleicht weiter:

Von der Dionysio-Hadriana gibt es – wie schon gesagt – zahlreiche Handschriften aus dem 9. Jahrhundert, die Dombibliotheken von Freising, Regensburg und Salzburg besaßen alle sogar mehrere Codices dieser wichtigen und umfangreichen Sammlung. Dagegen fehlt die Dionysio-Hadriana in den Bibliothekskatalogen der bayerischen Klöster.

Zitate aus den Pseudoisidorischen Dekretalen wurden nicht direkt der vollständigen Sammlung Pseudoisidors entnommen, sondern der schon erwähnten Exzerptsammlung des Pseudo-Remedius. Unter den erhaltenen Handschriften dieser Sammlung, die vor dem Ende des 9. Jahrhunderts entstanden sind, ist hier allein die Handschrift München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 6245 zu nennen: sie kommt aus der Dombibliothek in Freising und wurde im dritten Viertel des 9. Jahrhunderts geschrieben.

Zitate aus der *Collectio Hibernensis*, die sich in fünf Kapiteln finden, könnten am ehesten aus den Codices 243 aus der Stiftsbibliothek St. Gallen oder Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, Aug. perg. 18 von der Reichenau bezogen worden sein. Bayern ist in der Überlieferung dieser Sammlung nur vertreten durch eine Reihe von Exzerptwerken. Dabei wäre noch zu untersuchen, ob die Zitate in der Vulgatversion von Tribur hier überhaupt vorhanden sind.

Einige der Zitate wurden recht selten überlieferten Werken entnommen. Es sind diese:

6. Das Werk des Martin von Braga, *Formula honestae vitae*, aus dem in der Praefatio zitiert wird,<sup>60</sup> war im Ostfrankenreich des 9. Jahrhunderts allein in der Handschrift München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 14492 greifbar, die aus dem Kloster St. Emmeram in Regensburg stammt. Sie wurde dort im zweiten Viertel des 9. Jahrhunderts geschrieben.<sup>61</sup> Aus dem 9. Jahrhundert haben sich außerdem noch erhalten: die Codices Den Haag, Museum Meermannno-Westreenianum, 10 D 10 (2. Hälfte 9. Jahrhundert) und Cambrai, Bibliothèque municipale, Ms. 204, um 900, der vielleicht aus Sachsen stammt<sup>62</sup>. Es gibt auch einen Codex mit diesem Werk Martins von Braga, der im ausgehenden 10. oder im 11. Jahrhundert in Lorsch geschrieben wurde und der heute in der Vatikanischen Bibliothek liegt (Rom, BAV, Pal. lat. 253).<sup>63</sup>

<sup>60</sup> Vgl. MGH Conc. 5, 344 bei Anm. 13.

<sup>61</sup> Vgl. Barlow 1950, 210, der die Handschrift auf das 3. Viertel des 9. Jahrhundert datiert, und Bischoff 2004, 259.

<sup>62</sup> Vgl. Barlow 1950, 210–211.

<sup>63</sup> Ebd. 216.

7. Die langen Zitate in c. 13<sup>64</sup> aus dem Sermo 33 des Caesarius von Arles<sup>65</sup> könnten aus einem der beiden alten Codices entnommen sein, die heute in Würzburg, Universitätsbibliothek, M. p. th. f. 28 beziehungsweise München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 6298 liegen. Beide Codices wurden noch im 8. Jahrhundert geschrieben, beide entstammen Dombibliotheken, nämlich der von Würzburg beziehungsweise von Freising.
8. Von den Dialogen Gregors I., die in Kapitel 17 zitiert sind,<sup>66</sup> haben sich nur zwei Handschriften aus dem Rheingebiet erhalten, nämlich die Codices Rom, BAV, Pal. lat. 260 und 261 aus dem 10. bzw. dem 9. Jahrhundert.<sup>67</sup> Der Codex Pal. lat. 261 wurde in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts geschrieben und stammt aus dem Stephanskloster auf dem Heiligenberg bei Heidelberg.<sup>68</sup> Dieses Kloster war eine Tochtergründung von Lorsch; daher dürfte diese Handschrift ursprünglich in Lorsch gelegen haben.
9. Aus der Homilie II, 23 Bedas ist am Schluss von c. 21 zitiert;<sup>69</sup> von diesem Text besitzen wir noch eine Handschrift aus dem Kloster Reichenau (heute: Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, Aug. perg. 19).

In der Versio Vulgata von Tribur 895 werden auch einige Quellen aus der Karolingerzeit zitiert, nämlich:

10. Die Schrift des Walahfrid Strabo, *De exordiis et incrementis*, die in der Handschrift St. Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. 446 erhalten ist. Dieser Codex wurde im dritten Drittel des 9. Jahrhunderts geschrieben.<sup>70</sup> Den vollständigen Text des Werkes bieten noch: Rom, BAV, Vat. lat. 1146 (11. Jahrhundert) und Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 914 (ebenfalls 11. Jahrhundert),<sup>71</sup> also Codices, die wegen ihrer späten Entstehungszeit als Vorlage nicht in Frage kommen.
11. Die Admonitio generalis von 789, aus der an mehreren Stellen der Praefatio zitiert wird, ist in mehreren Handschriften aus Bayern erhalten, so in München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 14468 aus Regensburg (821 geschrieben), in Clm 19416 (aus Tegernsee, 9. Jahrhundert) und in Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 2232 (Anfang 9. Jahrhundert, aus Niederaltaich), aber auch in St. Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. 733 (erstes Viertel 9. Jahrhundert): das sind also fast ausschließlich Handschriften aus Klosterbibliotheken!

<sup>64</sup> MGH Conc. 5, 350 Anm. 47 und 351 Anm. 49.

<sup>65</sup> Caesarius von Arles, *Sermones*, ed. Morin, 145-146.

<sup>66</sup> MGH Conc. 5, 353 Anm. 57.

<sup>67</sup> Vgl. Gregor der Große, *Dialogi*, ed. Moricca, LXXXIII.

<sup>68</sup> Vgl. die Homepage der Bibliotheca Laureshamensis digital: URL: <http://bibliotheca-laureshamensis-digital.de>.

<sup>69</sup> MGH Conc. 5, 355 Anm. 67.

<sup>70</sup> Vgl. Langosch/Vollmann 1999, Sp. 589.

<sup>71</sup> Ebd. Sp. 589.

12. Die beiden Bischofskapitularen Theodulfs von Orléans und Haitos von Basel, die je einmal zitiert werden, könnten am ehesten aus der Handschrift St. Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. 446 (entstanden im 3. Viertel des 9. Jahrhundert) entnommen sein. In diesem Codex sind nämlich beide Texte vorhanden. Codices aus bairischen Dombibliotheken mit diesen Texten gibt es nicht.
13. Worms 868 oder Mainz 888: Handschriften der Kanones von Worms 868 in der ursprünglichen Reihenfolge gibt es nur aus Dombibliotheken: Köln, Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek, Cod. 118 (Ende 9. Jahrhundert) und Straßburg (1870 verbrannt).<sup>72</sup> Dazu kommt eventuell noch München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 3851 (nach 882 entstanden), der allerdings in Lothringen entstanden sein soll und im 10. Jahrhundert in Kloster Ellwangen lag, ehe er in die Dombibliothek Augsburg gelangte.<sup>73</sup> Von den Kanones von Mainz 888 hat sich überhaupt keine Handschrift aus dem 9. oder 10. Jahrhundert erhalten.<sup>74</sup>

Das Fazit über die Entstehung der Vulgatversion der Kanones von Tribur 895 ist also nicht eindeutig: Sowohl einige Dombibliotheken (vor allem die von Freising) als auch Klosterbibliotheken (besonders St. Gallen und Reichenau) kommen als Textmagazine in Frage, aus denen der oder die Redaktoren der *Versio Vulgata* der Kanones von Tribur 895 geschöpft haben.

Und auch meine Schlussbemerkung muss offen bleiben und ist damit wenig befriedigend: Das Kloster Lorsch als möglicher Entstehungsort von Synodalkanones konnte nicht sicher bestätigt werden – aber auch kein anderes Kloster. Vielleicht sind zu viele Handschriften verloren gegangen, um eine klare Aussage machen zu können. Und vielleicht müssen wir eher davon ausgehen, dass verschiedene Autoren – Weltkleriker und Mönche – daran gearbeitet haben, Zitate herbeizuschaffen, wenn es galt, die Synodalkanones zusammenzustellen oder andere Texte für eine Synode zu verfassen.

## Quellen

- Amalarius, *Opera liturgica omnia*, ed. Johannes Michael Hanssens, Bd. 1, Vatikan 1948.  
 Alkuin, *Epistolae*, ed. Ernst Dümmler, MGH Epistolae 4 (Epistolae Karolini Aevi II), Berlin 1895 (Nachdruck 1994), 1–481.  
 Caesarius von Arles, *Sermones*, ed. Germain Morin, CCSL 103, Bd. 1, Turnhout 1963.

<sup>72</sup> Vgl. MGH Conc. 4, 248–249.

<sup>73</sup> Vgl. ebd. 249 mit der dort angegebenen Literatur.

<sup>74</sup> Die einzige Handschrift, die immerhin 19 der 26 Kanones von Mainz 888 enthält, München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 5541, wurde in der 1. Hälfte des 11. Jahrhundert im Raum Mainz oder Trier geschrieben, vgl. MGH Conc. 5, 250–251.

- Collectio: Collectio canonum Remedio Curiensi episcopo perperam ascripta*, ed. Herwig John, Monumenta Iuris Canonici, Serie B: Corpus Collectionum 2, Vatikan 1976.
- Gregor der Große, *Gregorii Magni Dialogi*. Libri IV, ed. Umberto Moricca, Fonti per la Storia d'Italia 57, Rom 1924.
- MGH Conc. 2,1: *Concilia aevi Karolini*, ed. Albert Werminghoff, MGH Concilia 2,1, Hannover/Leipzig 1906.
- MGH Conc. 3: *Concilia aevi Karolini 843–859*, ed. Wilfried Hartmann, MGH Concilia 3, Hannover 1984.
- MGH Conc. 4: *Concilia aevi Karolini 860–874*, ed. Wilfried Hartmann, MGH Concilia 4, Hannover 1998.
- MGH Conc. 5: *Concilia aevi Karolini 875–911*, ed. Wilfried Hartmann/Isolde Schröder/Gerhard Schmitz, MGH Concilia 5, Hannover 2012.

## Literatur

- Barion (1931): Hans Barion, *Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters*, Bonn/Köln.
- Becker (1885): Gustav Becker, *Catalogi bibliothecarum antiqui*, Bonn.
- Bischoff (2004): Bernhard Bischoff, *Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts (mit Ausnahme der wisigotischen)*, aus dem Nachlaß ed. von Birgit Ebersperger, Teil 2: Laon – Paderborn, Wiesbaden.
- Barlow (1950): Claude W. Barlow (Hg.), *Martini episcopi Bracarenensis Opera Omnia*, New Haven.
- Hartmann (1977): Wilfried Hartmann, *Das Konzil von Worms 868. Überlieferung und Bedeutung*, Göttingen.
- Hartmann (1982): Wilfried Hartmann, „Unterschriftslisten karolingischer Synoden“, *Annuario Historiae Conciliorum* 14, 124–139.
- Hartmann (1983): Wilfried Hartmann, „Vetere et nova. Altes und neues Kirchenrecht in den Beschlüssen karolingischer Konzilien“, *Annuario Historiae Conciliorum* 15, 79–95.
- Hartmann (1989): Wilfried Hartmann, *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien*, Konziliengeschichte, Reihe A, Paderborn.
- Hartmann (1995/96): Wilfried Hartmann, „Gespräche in der „Kaffeepause“ – am Rande des Konzils von Attigny 870“, *Annuario Historiae Conciliorum* 27/28, 137–145.
- Hartmann (2005): Wilfried Hartmann, „Original und Rekonstruktion eines Archetyps bei den spätkarolingischen Konzilsakten“, in: Brigitte Merta/Andrea Sommerlechner/Herwig Weigl (Hgg.), *Vom Nutzen des Edierens* (Akten des internationalen Kongresses zum 150-jährigen Bestehen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Wien, 3.–5. Juni 2004), München, 77–89.
- Hinschius (1983): Paul Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, Bd. 3, Berlin.
- Kéry (1999): Lotte Kéry, *Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140). A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature*, Washington D.C.
- Kuttner/Elze (1986): Stephan Kuttner/Reinhard Elze (Hgg.), *A Catalogue of Canon and Roman Law Manuscripts in the Vatican Library*, Bd. 1, Studi e testi 322, Rom.
- Langosch/Vollmann (1999): Karl Langosch/Benedikt Konrad Vollmann, „Walahfrid Strabo“, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, Bd. 10, Berlin/New York, Sp. 584–603.
- Mordek (1975): Hubert Mordek, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition*, Berlin/New York.

- Mordek (1995): Hubert Mordek, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse*, MGH Hilfsmittel 15, München.
- Pokorny (1992): Rudolf Pokorny, „Die drei Versionen der Triburer Synodalakten von 895. Eine Neubewertung“, *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 48, 429–511.
- Scherrer (1875): Gustav Scherrer, *Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen*, Halle.
- Schmitz (2012): Gerhard Schmitz, „Zu den Quellen der Institutio Sanctimonialium Ludwigs des Frommen (a. 816). Die Homiliensammlung des Codex Paris lat. 13440“, *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 68, 23–51.
- Zechiel-Eckes (1992): Klaus Zechiel-Eckes, *Die Concordia canonum des Cresconius. Studien und Edition*, Bd. 2, Frankfurt a. M.
- Zechiel-Eckes (2011): Klaus Zechiel-Eckes, *Fälschung als Mittel politischer Auseinandersetzung: Ludwig der Fromme (814–840) und die Genese der pseudoisidorischen Dekretalen* (506. Sitzung vom 21. Januar 2009 in Düsseldorf), Paderborn.

